

## RzF - 1 - zu § 106 FlurbG

---

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 14.07.1967 - 125 VII 66 = IK 1969 S. 269

### Leitsätze

---

1. Für ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück, das verhältnismäßig weitab vom Bereinigungsgebiet liegt und zu dessen Bewirtschaftung eine Gemeindeverbindungsstraße benützt wird, kann aus der Verbesserung dieser Straße im Bereinigungsgebiet durch die Teilnehmergeinschaft in der Regel kein wesentlicher Vorteil nach [§ 106 FlurbG](#) hergeleitet werden.